

I. Wiener Volksbuchhandlung in Wien.

Bach, M.: Geschichte der Wiener Revolution. Volksthümlich dargestellt. 15.—20. Hft. gr. 8°. (S. 449—640 m. Abbildgn. u. 1 Taf.) bar à n. — 20

Leopold Voß in Hamburg.

Zeitschrift f. anorganische Chemie. Begründet v. G. Krüss. Hrsg. v. R. Lorenz u. F. W. Küster. 19. Bd. gr. 8°. (1. Hft. 108 S.) bar n. 12. —

Weber'sche Buchh. in Stargard.

Adress- u. Geschäfts-Handbuch f. Stargard in Pomm. 1898. Unter Benutzg. ämtl. Quellen zusammengestellt v. Zud. 30. Jahrg. 8°. (VIII, 239 S.) Geb. n.n. 3. —

H. Weichert in Berlin.

Weichert's Wochen-Bibliothek. 53. Bd. 8°. bar — 20
53. Liebrecht, C.: Vor Sonnenuntergang. Novelle. (93 S. m. 3 Holzbildern.)

C. Winkler's Buchh. in Brünn.

Adressbuch v. Brünn u. den Vororten Königswald, Hussowitz, Kumrowitz, Sebrowitz, Julienfeld, Schimitz u. Czernowitz. gr. 8°. (XXXII, 528 S. m: Stadt- u. Theaterplan.) Geb. in Leinw. n. 7. —

Josef Zeischke's Verlag in Dresden.

Zeischke's internationale Moden-Zeitung f. Herren- u. Kinder-Garderobe. 10. Jahrg. 1899. 12 Nrn. 4°. (Nr. 1. 12 S. m. Schnitten, 1 kolor. Modenbild u. Reduktionschema.) Vierteljährlich bar n. 3. —

Verzeichnis künftiger erscheinender Bücher,

welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

J. J. Seines Verlag in Berlin. 69
Göfner, Kirchenrecht. Geb. 5 M 75 J.

Witth. Gottl. Korn in Breslau. 72
Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. 7. Jahrg. 12 M 40 J.

G. S. Mittler & Sohn in Berlin. 70
Wernigk, das neue Feldartillerie-Material C. 96. ca. 1 M 75 J; geb. ca. 2 M.

W. Spemann in Berlin. 67
Die Baukunst, hrsg. v. R. Borrmann u. Graul. 11. Heft: Die Kirchen Gross St. Martin u. St. Aposteln in Köln. 3 M.

Georg Thieme in Leipzig. 70
Becker, Einführung in die Psychiatrie. 2. Aufl. 2 M.
Goldscheider, Anleitung zur Uebungs-Behandlung der Ataxie. Kart. 3 M.
Ziemssen, die Ethik des Arztes als medicinischer Lehrgegenstand. 1 M.

Verlag des Baby in Berlin. 71
Baby. Eine Zeitschrift für Mütter. Vierteljährlich 1 M 25 J.

Nichtamtlicher Teil.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Nach der „Besonderen Beilage zum Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger.“)

Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile. Mangelnde Verbürgung der Gegenseitigkeit mit Bezug auf die Art der Zustellung der den Prozeß einleitenden Ladung oder Verfügung.

(Civilprozeßordnung § 661, Nr. 4, 5.)

In Sachen des Dr. M. A. zu B., Beklagten und Revisionsklägers, wider den Disponenten J. M. zu T., Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, Erster Civilsenat, am 15. Juni 1898 für Recht erkannt:

Das Urteil des Elften Civilsenats des R. pr. Kammergerichts zu B. vom 4. Januar 1898 wird aufgehoben und in der Sache selbst auf die Berufung des Beklagten das Urteil der Bierzehnten Civilkammer des R. Landgerichts I zu B. vom 11. Juli 1896 dahin abgeändert, daß die erhobene Klage abgewiesen wird. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Thatbestand.

Der Kläger beantragt den Erlaß des Vollstreckungsurteils für die Urteile des R. K. Handelsgerichts zu Prag vom 28. Dezember 1883 und 12. Mai 1884 und des R. K. Ober-Landesgerichts zu Prag vom 29. Dezember 1883 (bestätigt durch Urteil des R. K. Obersten Gerichtshofs vom 13. März 1884), durch welche der Beklagte aus drei in Prag domizilierten Wechseln rechtskräftig verurteilt ist, an ihn die Wechselsummen von 450 Fl., 600 Fl. und 800 Fl. nebst Zinsen, Wechselunkosten, Provision und Prozeßkosten zu zahlen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er macht geltend, daß im weder die Klage, noch die Urteile zugestellt seien, er von den Klagen erst durch die jetzige Klage Kenntnis erhalten habe, deshalb auch das Erfordernis des § 661 Nr. 5 der Civilprozeßordnung nicht vorliege, da von den österreichischen Gerichten die Vollstreckung deutscher Urteile davon abhängig gemacht werde, daß Ladung und Urteil der Partei, gegen welche zu vollstrecken, persönlich zugestellt worden sei.

Außerdem hat er die Einrede der Arglist erhoben.

Der erste Richter hat nach Beweisaufnahme durch Urteil vom 11. Juli 1896 nach dem Klageantrage erkannt. Die Berufung des Beklagten ist nach weiterer Beweisaufnahme durch Urteil vom 4. Januar 1898 zurückgewiesen.

Die Revision des Beklagten beantragt, dies Urteil aufzuheben und nach dem Berufungsantrage zu erkennen.

Seitens des Klägers ist Zurückweisung der Revision beantragt. —

Entscheidungsgründe.

Von den Voraussetzungen, die der § 661 der Civilprozeßordnung für den Erlaß des Vollstreckungsurteils aufstellt, ergeben sich die unter Ziffer 1, 2 und 3 geordneten, aus den vom Kläger in Ueberschrift vorgelegten Amtszugnissen, wonach die Urteile, deren Vollstreckbarkeitserklärung verlangt wird, nach Oesterreichischem Prozeßrecht rechtskräftig geworden sind, aus dem Inhalt der Urteile und daraus, daß die Wechsel, aus denen der Beklagte verurteilt ist, in Prag domiziliert sind. § 566 der Civilprozeßordnung.

In Bezug auf das Erfordernis der Ziffer 4 des § 661 ist festgestellt, daß das Handelsgericht in Prag das Gericht in Berlin, wo der Beklagte zur Zeit der Erhebung der Klage wohnte, um Zustellung im Wege der Rechtshilfe ersucht hat, und daß der mit der Zustellung beauftragte Gerichtsvollzieher B. die Ladungen gemäß § 168 Absatz 2 der Civilprozeßordnung dem Beklagten in dessen Geschäftslokal, da er ihn in demselben nicht angetroffen, durch Uebergabe an dessen Schreiber W. zugestellt hat. Nach § 383 der Civilprozeßordnung begründen die Zustellungsurkunden vollen Beweis für die darin bezeugten Thatsachen. Der Beklagte hat den ihm nach § 383 Absatz 2 der Civilprozeßordnung und §§ 126, 131 Teil I Titel 10 der Allgemeinen Gerichtsordnung zugelassenen Gegenbeweis gegen die Richtigkeit der beurkundeten Zustellung dahin angetreten, daß er zur Zeit der Zustellung einen Schreiber W. nicht gehabt habe. Der Berufungsrichter hat aber auf Grund der von ihm erhobenen Beweise den Beweis der Unrichtigkeit der beurkundeten Zustellung nicht für geführt erachtet, sondern die volle Ueberzeugung gewonnen, daß der Gerichtsvollzieher die Zustellung in Abwesenheit des Beklagten in dessen Geschäftslokal an einen Schreiber desselben ordnungsmäßig bewirkt hat, wobei er dahingestellt läßt, ob der Schreiber W. gehießen hat. Gegen diese Feststellung bestehen rechtliche Bedenken nicht. Was die Revision erbringt, bewegt sich auf dem Gebiete thätlicher Erwägungen, die zur Aufhebung des angefochtenen Urteils nicht führen können.

Dagegen kann dem Berufungsrichter in der Beurteilung des unter Ziffer 5 des § 661 der Civilprozeßordnung aufgestellten Erfordernisses der verbürgten Gegenseitigkeit nicht beigetreten werden.

Dabei ist davon auszugehen, daß das Vollstreckungsurteil nach § 661 der Civilprozeßordnung nur erlassen werden kann, wenn die gesetzliche Voraussetzung der verbürgten Gegenseitigkeit zur Zeit des Erlasses des Vollstreckungsurteils vorhanden ist. Es kommt deshalb darauf nichts an, daß die Gegenseitigkeit in Oesterreich bis zum Schluß des Jahres 1897 durch die thatsächliche Uebung der Gerichte verbürgt war, wie das Reichsgericht wiederholt angenommen hat. Da das Berufungsurteil, welches das Vollstreckungsurteil enthält, am 4. Januar 1898 ergangen ist, war zu prüfen, ob nach der am